

## **8. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 03.11.1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Inden am 23.03.2023 die folgende 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### **Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und bereitet die Haushaltssatzung vor. Weiterhin berät er über:
  - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
  - b) alle Angelegenheiten von erheblicher struktureller, wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung.
  - c) Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW.
  
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
  - a) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG),
  - b) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Geldforderungen in Höhe von mehr als 25.000,00 EUR,
  - c) die Vermietung, Verpachtung und Nutzungsüberlassung von gemeindlichen Liegenschaften,
  - d) die Vergabe und den Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken,
  - e) grundlegende Fragen der Wirtschaftsförderung der Gemeinde,
  - f) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Strukturwandel, insbesondere
    - Braunkohlenplanung,
    - Planungsverfahren im Zusammenhang mit der Braunkohlenplanung,
    - Rekultivierungsfragen,
    - Bergschadensfragen.

Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Geldforderungen zwischen 5.000,00 EUR und 25.000,00 EUR sind dem Ausschuss nachrichtlich in tabellarischer Form mitzuteilen.

### **Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 23.03.2023

Der Bürgermeister

Stefan Pfennings